

Reglement 2021

für das Weiterbildungsprogramm

Master of Advanced Studies ETH EPF in Urban and Territorial Design (MAS ETH EPF UTD)

am Departement Architektur

vom 02. Dezember 2020

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich und der EPF Lausanne das Weiterbildungsprogramm «Master of Advanced Studies ETH EPF in Urban and Territorial Design (MAS ETH EPF UTD)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, durchgeführt wird.

² Änderungen dieses Studienreglements erfolgen auf Antrag oder nach Anhörung des Departements Architektur (D-ARCH). Das D-ARCH handelt stets im Einvernehmen mit der Faculté de l'environnement naturel, architectural et construit (ENAC) an der EPF Lausanne. Über Änderungen des Studienreglements entscheidet die Schulleitung der ETH Zürich.

Art 2. Trägerschaft und Leading House

¹ Das D-ARCH und die ENAC sind gemeinsam Träger des Weiterbildungsprogramms.

² Der Studiengang ist administrativ der ETH Zürich angegliedert. Leading House ist die ETH Zürich.

Art 3. Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Titel:
Master of Advanced Studies ETH EPF in Urban and Territorial Design
(Abgekürzt: MAS ETH EPF in Urban and Territorial Design)

² Der Titel kann mit dem Zusatz "Joint Degree ETH Zürich – EPF Lausanne" geführt werden. Die englische Bezeichnung des Zusatzes lautet: «Joint Degree ETH Zurich – EPF Lausanne».

Art 4. Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zu und zwischen dem D-ARCH und der ENAC her;

¹ RSETHZ 201.021

- c. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

² Die Leitung setzt sich aus je einem/einer Delegierten der ETH Zürich und der EPF Lausanne sowie dem/der Programmkoordinator/in zusammen.

³ Der/die Delegierte der ETH Zürich wird durch das D-ARCH ernannt.

⁴ Der/die Delegierte der EPF Lausanne wird durch das ENAC ernannt.

⁵ Der/die Programmkoordinatorin/in wird durch die Delegierten ernannt.

Art 5. Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

⁵ Für die Zuordnung von KP zu Lerneinheiten bzw. zu Modulen/Lehrveranstaltungen ist jene Hochschule zuständig, welche diese anbietet. Die Zuordnung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.

⁶ Das D-ARCH führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

⁷ An der EPF Lausanne erworbene KP werden dem D-ARCH zur Verfügung mitgeteilt.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art 6. Zielgruppe und Inhalt

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss im Bereich Architektur, Bau- oder Umweltingenieurwesen. Teilnehmende befassen sich mit vielfältigen Nachhaltigkeitsherausforderungen sowohl innerhalb von Städten und Siedlungsgebieten als auch in breiteren Landschaften und Gebieten, die diese umgeben. Das Weiterbildungsprogramm baut auf aktueller Forschung im Bereich Raum- und Städteplanung auf und erörtert Handlungsspielräume in interdisziplinären Designprojekten ergänzt mit Theorie- und Reflektionselementen.

Art 7. Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 60 KP erworben werden.

² Das Weiterbildungsprogramm dauert mindestens ein Jahr Vollzeit.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt ein Jahr. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Leitung auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein weiteres Jahr verlängern.

Art 8. Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in vier Kategorien. Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen 60 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Anzahl zu erwerben:

a. Design Studios und Postproduction	34 KP
i. Design Studios	33 KP
ii. Postproduction	4 KP
b. Courses	14 KP
c. Sessions	9 KP

Art 9. Design Studios und Postproduction

- ¹ Die Kategorie «Design Studio und Postproduction» (Art. 8, Abs. 1 Bst. a) beinhaltet je eine Projektarbeit am D-ARCH und an der ENAC sowie eine schriftliche Abschlussarbeit.
- ² Die Design Studios und die Postproduction unterstehen jeweils der Leitung eines/einer Delegierten.
- ³ Der/die Studierende reicht beim Leiter/der Leiterin einen Vorschlag für Thema und Aufgabenstellung des Design Studios ein.
- ⁴ Der Leiter/die Leiterin legt den Termin für den Beginn des Design Studios sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest und bewertet die Leistung mit einer Note.
- ⁵ Ein Design Studio ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.
- ⁶ Der Leiter/die Leiterin legt die bei einem nicht bestandenen Design Studio die noch zu erfüllenden Bedingungen fest unter welchen eine genügende Bewertung erzielt werden kann.
- ⁷ Ein bestandenes Design Studio kann nicht wiederholt werden.
- ⁸ Nach erfolgreichem Abschluss beider Design Studios wird als Postproduction eine schriftliche Arbeit erstellt. Die Postproduction beginnt nach Abschluss der Design Studios und dauert insgesamt sechs Wochen.
- ⁹ Für die Bewertung der Postproduction gelten Abs. 5 bis 7 analog.

Art 10. Lerneinheiten, Leistungskontrolle

- ¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis² fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.
- ² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis³ festgelegt.
- ³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.
- ⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art 11. Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

- ¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden.
- ² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des Delegierten möglich.

² www.vvz.ethz.ch

³ www.vvz.ethz.ch

Art 12. Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der in Art. 6 festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung

Art 13. Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

- ¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität im Bereich Architektur, Stadtplanung, Bau- oder Umweltingenieurwissenschaften besitzt.
- ² Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁴ zugelassen werden.
- ³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Weiterbildungsprogramms ergänzt werden.
- ⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.
- ⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art 14. Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

- ¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.
- ² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich der School for Continuing Education ein.
- ³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.
- ⁴ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der/des Delegierten durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

Art 15. Schulgeld und Kosten

- ¹ Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 1 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁵ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.
- ² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

Art 16. Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 7 nicht mehr erreichen kann wegen:
 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder

⁴ SR 414.134.1

⁵ SR 414.131.7

b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

Art 17. Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁶ anfechtbar.

Art 18. Sonderfälle

Der/die Delegierte regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden

Art 19. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

⁶ SR 172.021